

Vorlage Nr.: 3-BS/097/2023  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 21.08.2023  
Verfasser: Zimmermann, Yvonne

---

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München**

---

Beratungsfolge:  
Datum                      Gremium  
26.10.2023              Stadtrat

---

#### **I. SACHVortrag:**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München wurde zuletzt zum 1. September 2015 geändert und bedarf der Überarbeitung bzw. Aktualisierung.

Am 16. März 2023 beauftragte der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seiner 33. Sitzung die Verwaltung, einen Entwurf für eine Neufassung der Gebührensatzung auszuarbeiten und dem Gremium vorzulegen. Dies erfolgte am 20. Juli 2023 in der 37. Sitzung des HFA. Der Satzungsentwurf wurde anschließend in den Fraktionen besprochen. Die eingegangenen Rückmeldungen und Änderungswünsche wurden in den Entwurf eingefügt und in der 38. Sitzung des HFA vom 21. September 2023 abgestimmt.

Bei den in der Sitzung vom 21. September 2023 abgestimmten Änderungen handelt es sich um die Berücksichtigung der Anträge der Fraktionen Unabhängige Garchinger und SPD zur Höhe der Gebühren:

- Kindergartenbereich:  
Kostenfreiheit für die Eltern bis zu einem Buchungszeitraum von 5-6h (die meisten Eltern buchen einen Zeitraum von 5-6 bzw. 6-7h); Höhe der Gebühren: 20€/h
- Hortbereich:  
Steigerung der Gebühren für die ersten drei Buchungszeiträume um 30€, bei allen weiteren um 20€

Es besteht Einigkeit darüber, dass im Kitabereich die Gebühr mindestens 100,- € betragen soll (Buchung 4-5 Stunden), da ansonsten staatliche Zuschüsse ‚verschenkt‘ würden.

Mit dem mehrheitlichen Beschluss (7:5; 3x CSU, 1x BfG, 1x Vorsitzender) vom 21. September 2023 beauftragt der HFA die Verwaltung, die in der Sitzung abgestimmten Änderungen in den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München aufzunehmen und die überarbeitete Fassung der Satzung dem Gremium in der nächsten Sitzung am 12. Oktober 2023 zum Beschluss vorzulegen.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wurden zu der vom HFA empfohlenen Neufassung der Gebührensatzung informiert und angehört.

**II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München zum 01.01.2024. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

# SATZUNG

## **DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

### **I ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, oder
  2. diejenigen, denen die Personensorge für das Kind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblichen sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere bei Wohnortwechsel.

#### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:
  1. Besuchsgebühren,
  2. Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial sowie Getränke (Spiel- und Getränkegeld),
  3. Gebühren für das Mittagessen, sofern das Kind dieses in der Einrichtung erhält (Essensgeld),
  4. Feriengebühr.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung (Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung fort. § 5 Abs. 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind mit Ausnahme des Essensgeldes während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch in der Eingewöhnungsphase unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Einrichtung in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **II EINZELNE GEBÜHREN**

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit muss in den Kindertageseinrichtungen (gemäß § 6 Abs.1 Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) die Kernzeit in der jeweiligen Einrichtung umfassen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage keine Gebühr erhoben. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) Wird die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit überschritten, so behält sich die Stadt vor, die dafür vorgesehenen zusätzlichen Gebühren nach § 6 Abs. 1 (je angefangene Stunde) zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können einmal jährlich jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Eine Änderung der Buchungszeit kann auch außerhalb des oben genannten Termins unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsanfang kostenpflichtig schriftlich beantragt werden.

## § 6 Besuchsgebühren

- (1) Die monatlichen Besuchsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

### 1. im Kindergarten:

| Buchungsstunden pro Tag   | Gebühr   |
|---------------------------|----------|
| 4 Stunden                 | 60,00 €  |
| mehr als 4 bis 5 Stunden  | 80,00 €  |
| mehr als 5 bis 6 Stunden  | 100,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden  | 120,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden  | 140,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden  | 160,00 € |
| mehr als 9 bis 10 Stunden | 180,00 € |

### 2. im Hort:

| Buchungsstunden pro Tag   | Gebühr   |
|---------------------------|----------|
| mehr als 2 bis 3 Stunden  | 90,00 €  |
| mehr als 3 bis 4 Stunden  | 120,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden  | 150,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden  | 170,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden  | 190,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden  | 210,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden  | 230,00 € |
| mehr als 9 bis 10 Stunden | 250,00 € |

- (2) Für jede beantragte Änderung der Buchungszeit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 wird mit dem Folgemonat ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

## § 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von pauschal 10,00 € erhoben.
- (2) Beim Essensgeld handelt es sich um eine Pauschale, bei der auch die Schulferien und weitere Abwesenheiten berücksichtigt werden. Es ist von September bis Juli zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen an
  - bis zu drei Tagen pro Woche 42,00 €,
  - vier bis zu fünf Tagen pro Woche 70,00 €.

## § 8 Feriengebühren

- (1) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden (zusätzliche) Gebühren fällig. Diese werden einmal jährlich erhoben und im Februar des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Eine Buchung unter 15 Tagen pro Jahr ist nicht möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der jährlichen Buchungstage und der täglichen Buchungsstunden in den Ferien:

1. Feriengebühr für Kinder der städtischen Horte:

| Buchungsstunden pro Tag   | Anzahl der Buchungstage |            |            |
|---------------------------|-------------------------|------------|------------|
|                           | 15-29 Tage              | 30-44 Tage | ab 45 Tage |
| mehr als 5 bis 6 Stunden  | 90,00 €                 | 135,00 €   | 180,00 €   |
| mehr als 6 bis 7 Stunden  | 105,00 €                | 157,50 €   | 210,00 €   |
| mehr als 7 bis 8 Stunden  | 120,00 €                | 180,00 €   | 240,00 €   |
| mehr als 8 bis 9 Stunden  | 135,00 €                | 202,50 €   | 270,00 €   |
| mehr als 9 bis 10 Stunden | 150,00 €                | 225,00 €   | 300,00 €   |

2. Feriengebühr für Kinder der Ganztagsklasse:

| Buchungsstunden pro Tag   | Anzahl der Buchungstage |            |            |
|---------------------------|-------------------------|------------|------------|
|                           | 15-29 Tage              | 30-44 Tage | ab 45 Tage |
| mehr als 5 bis 6 Stunden  | 180,00 €                | 270,00 €   | 360,00 €   |
| mehr als 6 bis 7 Stunden  | 210,00 €                | 315,00 €   | 420,00 €   |
| mehr als 7 bis 8 Stunden  | 240,00 €                | 360,00 €   | 480,00 €   |
| mehr als 8 bis 9 Stunden  | 270,00 €                | 405,00 €   | 540,00 €   |
| mehr als 9 bis 10 Stunden | 300,00 €                | 450,00 €   | 600,00 €   |
| zzgl. Essen               | 70,00 €                 | 105,00 €   | 140,00 €   |
| zzgl. Spielgeld           | 10,00 €                 | 15,00 €    | 20,00 €    |

- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet, so ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 9 Geschwisterermäßigung**

- (1) Für jedes Geschwisterkind erfolgt eine monatliche Gebührenermäßigung der Besuchsgebühr von 15 €. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, wird ab dem darauffolgenden Monat die Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die zum Beginn des Betreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (4) Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Getränkegeld, Essenspauschale, Ferienggebühr, Verwaltungskostenbeitrag) unterliegen keiner Ermäßigung.

## **§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach § 3 kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Anträge werden auch von den Einrichtungen sowie von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren vom Gebührenschuldner nach § 2 in vollem Umfang zu entrichten.

## **§ 11 Beitragsentlastung**

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Besuchsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner (§ 2) ausgezahlt.

## **III SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen vom 26.05.2023 sowie die dazugehörige Änderungssatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Garching b. München, 26. Oktober 2023

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister